

## **Projektvertrag**

zwischen

der Bürgerstiftung „EIN HERZ FÜR BAD NAUHEIM“,  
vertreten durch den Präsidenten Armin Häfner,  
Frankfurter Straße 28, 61231 Bad Nauheim,

- im Folgenden „Stiftung“,

der Stadt Bad Nauheim, vertreten durch den Magistrat,  
dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Armin Häuser  
und Frau Erste Stadträtin Brigitta Nell-Düvel,  
Parkstraße 36-38, 61231 Bad Nauheim

- im Folgenden „Stadt“,

und Herrn Prof. Peter Schubert,  
Feldbergstraße 6f, 61169 Friedberg

- im Folgenden „Künstler“

genannt.

### **Einleitung:**

In der parallel zur Parkstraße verlaufenden Fußgängerpromenade vor dem Kurpark wird das Kunstobjekt „Erinnerungsmal für die Bad Nauheimer Holocaust- Opfer“ errichtet, im Folgenden „Werk“ genannt.

Das Werk geht in Idee und Konzeption auf die Arbeit der Mitglieder der AG Geschichte Bad Nauheim, im Folgenden „AG“, zurück, die die historische Aufarbeitung und Ermittlung der Opfer und ihrer Geschichte durchgeführt hat.

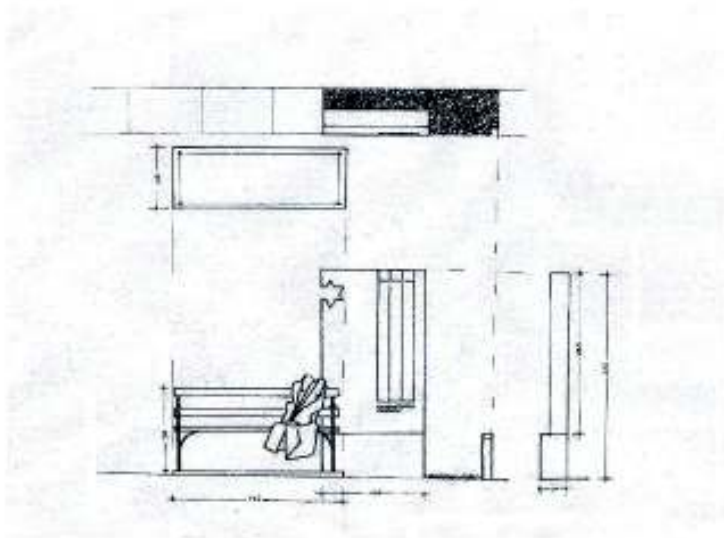
Entwurf und künstlerische Gestaltung des Werks lag nach einem entsprechenden Auftrag der AG bei dem „Künstler“.

### **I. Das Werk besteht aus:**

einer Steinwand aus Muschelkalk mit Sockel, Größe: 235 x 120 cm, mit dem Verzeichnis von 278 Bad Nauheimer Holocaust-Opfern.

Davor steht eine aus Bronze gegossene Parkbank, Größe: 95 x 190 cm, mit einem über der Lehne liegenden Mantel ebenfalls aus Bronze gegossen.

Das Gesamtkunstwerk ist nachstehend abgebildet und bemaßt:



### **II. Die Rechte des Künstlers**

an dem oben bezeichneten Werk tritt dieser nach Aufstellung, Abnahme und Übereignung an die Stadt Bad Nauheim ab, sofern nachstehend keine andere Vereinbarung getroffen wird.

### **III. Projektträger**

Die Stiftung hat die Herstellung des Werkes als Projektträger begleitet, zusammen mit der AG Geschichte Bad Nauheim bekannt gemacht und die für die Finanzierung erforderlichen Mittel eingeworben.

### **IV. Die Mittel**

Aus den dafür eingeworbenen Mitteln werden die Kosten der Herstellung von der Stiftung wie folgt getragen:

- 1) Gussformen
- 2) Stein

- 3) Rechnung des Künstlers
- 4) Kosten für Transport, Fundamentierung und Aufstellung
- 5) Kosten für eine Informationstafel, deren Text von der AG Geschichte bereitgestellt wird
- 6) Kosten der Bewerbung bis zur Einweihung.

## **V. Aufstellung**

Die Parteien kommen überein, das Werk im Bereich westlich des Aliceplatzes an der Allee oberhalb des Gevierts in Richtung Terrassenstraße am Bad Nauheimer Kurparks aufzustellen.

## **VI. Rechtliche Ausgangslage zur Frage des Eigentums**

an dem Kunstwerk nach Aufstellung auf einer Grundstücksfläche der Stadt Bad Nauheim.

1. Mit der Aufstellung des Kunstwerks (Stein und Bank) erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück – Eigentümerin ist die Stadt - nur dann auf die beweglichen Sachen (hier Stein und Bank), wenn diese wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden, § 946 BGB.

2. Mit der Aufstellung und Fundamentierung des Werks auf dem Grundstück wird das Kunstwerk vorliegend nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, da einerseits das Kunstwerk jederzeit ohne Zerstörung wieder entfernt werden kann und andererseits das Grundstück durch die Aufstellung des Werks weder zerstört noch in seinem Wesen verändert wird (vgl. so auch OLG Saarbrücken, Urteil vom 01.10.2015, Az.: 4 U 57/15).

Mit der Stadt Bad Nauheim ist daher ein Übereignungsvertrag zu schließen, damit das Eigentum an dem Erinnerungsmal von der Stiftung „Ein HERZ FÜR BAD NAUHEIM“ auf die Stadt Bad Nauheim übergeht und die von der Stadt zu übernehmenden Verpflichtungen geregelt werden können, um das Erinnerungsmal dauerhaft erhalten zu können.

## **VII. Übereignungsvertrag**

### **1.1 Übertragung**

Die Stiftung überträgt das „Werk“ mit der Fertigstellung, seiner Fundamentierung und Aufstellung am vorgesehenen Ort und der Abnahme durch die „Stiftung“, die „AG“ und den „Künstler“ an die „Stadt“, die die Übertragung zu nachstehenden Bedingungen annimmt.

Mit der Übertragung übernimmt die Stadt die Verantwortung und Haftung für die Standsicherheit, die Verkehrssicherung, die Pflege und den Erhalt des Werks an dem angegebenen Ort.

### **1.2. Beleuchtung**

Im Auftrag der Stadt wird das Werk beleuchtet. Die Ausführung der Beleuchtung (siehe Anlage), die Beleuchtungsdauer (analog der Straßenbeleuchtung), die Energielieferung, der Erhalt und die Wartung der Beleuchtungseinheit obliegen der Stadt.

### **1.3. Dokumentation**

Am Standort des Kunstwerks ist eine angemessen gestaltete Objektinformation anzubringen, die die historisch notwendigen Mindestangaben ebenso enthält wie Hinweise auf weiterführende Informationen (Homepage, QR-Code). Siehe IV Ziffer 5).

### **1.4. Kontrolle**

Der Stadt obliegt die Kontrolle des Werks. Stiftung und Stadt stimmen sich ab, soweit sich ein konkreter Bedarf an Reinigung, Instandsetzung und Restaurierung ergibt.

Die Stadt stellt sicher, dass auf ihre Kosten die notwendigen Maßnahmen so zeitnah durchgeführt werden, dass eine dauerhafte Schädigung des Kunstwerks verhindert wird.

### **1.5. Finanzmittel**

Das Werk als Kunst im öffentlichen Raum stellt auch finanziell einen Wert dar, dessen Verfall verhindert werden muss. Entsprechend bemüht sich die Stadt, das Werk im Haushalt der Stadt angemessen zu berücksichtigen und Mittel einzustellen..

## **2. Änderungen oder Ergänzungen**

des Werks können nur in Abstimmung zwischen der Stiftung, dem Künstler und der Stadt erfolgen und nur auf Anregung der Stiftung.

**2.1.** Die Stadt kann Ergänzungen (z.B. die Aufnahme weiterer Namen) oder Änderungen an dem Werk nicht verweigern, soweit diese nicht untunlich oder die Kosten haushaltsrechtlich nicht genehmigungsfähig sind.

2.2. Dies gilt auch für den Umgang mit dem Werk, wenn es aus übergeordneten Gründen nicht an seinem derzeitigen Standort verbleiben kann. Dann gilt es, einen dem Werk angepassten Standort im Zentrum von Bad Nauheim in Abstimmung zwischen der Stadt und den Vertragsbeteiligten zu finden.

2.3. Wenn das Werk so geschädigt wird, dass es in naher Zukunft oder mit vertretbarem Aufwand nicht restauriert werden kann, kann die Stadt oder die Stiftung eine Ersatzanschaffung zu den gleichen Bedingungen – wie vorliegend angegeben – anstreben.

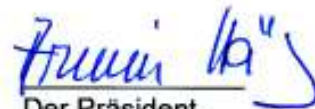
## VII. Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

im Mai 2016



Bürgermeister  
Armin Häuser



Der Präsident  
Armin Häfner



Erste Stadträtin  
Brigitta Nell-Düvel



Künstler  
Prof. Peter Schubert